

1970	Ausgegeben zu Bonn am 7. März 1970	Nr. 10
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 26/69 — Zollausssetzung für Kartoffeln — 1969)	109
17. 2. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	110
18. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	111
18. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	111
19. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	112
20. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	112
20. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	112

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 26/69 — Zollausssetzung für Kartoffeln — 1969)**

Vom 2. März 1970

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung wird der Anhang Zollausssetzungen/1 mit Wirkung vom 24. Dezember 1969 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. März 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Anlage
(zu §. 1)

Nach der Bestimmung zu Tarifstelle ex 07.01 - A - I werden folgende neue Bestimmungen eingefügt:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4
		Binnen-	
		Zollsatz	
		2 a	
07.01 - A - III - a	frei	—
ex A - III - b	aus A - III - b - 2	frei	—

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter
und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 17. Februar 1970

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1969 zu dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 161) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

die Bundesrepublik
Deutschland am 7. Oktober 1969
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Beitrittsurkunde ist am 9. Juli 1969 beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. Oktober 1969 erklärt, daß sie davon ausgehe, daß Artikel 1 Abs. 2 die Vertragsparteien berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vorschriften zu schaffen, wonach die Eheschließung in Abwesenheit eines der Verlobten stattfinden kann.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am 9. Dezember 1964
Dahome	am 17. Januar 1966
Dominikanische Republik	am 6. Januar 1965
mit dem Vorbehalt, daß hinsichtlich der in Artikel 1 Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit, eine Zivilehe auf Grund einer Vollmacht oder durch Stellvertreter zu schließen, das innerstaatliche Recht vorgeht;	
Finnland	am 9. Dezember 1964
mit dem Vorbehalt, daß Artikel 1 Abs. 2 auf die Republik Finnland keine Anwendung findet;	
Jugoslawien	am 9. Dezember 1964
Kuba	am 18. November 1965
Mali	am 9. Dezember 1964
Neuseeland	am 9. Dezember 1964
Niederlande	am 30. September 1965
Niger	am 1. März 1965
Norwegen	am 9. Dezember 1964

mit dem Vorbehalt, daß Artikel 1 Abs. 2 auf das Königreich Norwegen keine Anwendung findet;

Obervolta	am 8. März 1965
Osterreich	am 30. Dezember 1969
Philippinen	am 21. April 1965

mit der folgenden Erklärung:

Das Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen ist insbesondere deshalb angenommen worden, um allen Menschen die Möglichkeit zu geben, frei einen Ehegatten zu wählen. Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, daß die freie und uneingeschränkte Willenserklärung beider Verlobten vor der zuständigen Behörde in Gegenwart von Zeugen persönlich abgegeben werden soll.

Im Hinblick auf die Bestimmungen ihres Zivilgesetzbuchs vertreten die Philippinen bei der Ratifikation dieses Übereinkommens die Auffassung, daß sie nicht verpflichtet sind, nach Artikel 1 Abs. 2 (der in Ausnahmefällen die Eheschließung durch Stellvertreter zuläßt) in ihrem Hoheitsgebiet die Eheschließung durch Stellvertreter oder Eheschließungen der in dem genannten Absatz vorgesehenen Art zu genehmigen, wenn diese Formen der Eheschließung nach den philippinischen Rechtsvorschriften nicht zulässig sind. Im philippinischen Hoheitsgebiet ist eine Eheschließung in Abwesenheit eines der beiden Verlobten unter den in dem genannten Absatz vorgesehenen Bedingungen nur möglich, wenn sie nach den philippinischen Rechtsvorschriften zulässig ist.

Polen	am 8. April 1965
Schweden	am 9. Dezember 1964
mit Vorbehalt zu Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens;	
Spanien	am 14. Juli 1969
Trinidad und Tobago	am 31. Dezember 1969
Tschechoslowakei	am 3. Juni 1965
Tunesien	am 23. April 1968
Westsamoa	am 9. Dezember 1964.

Bonn, den 17. Februar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 18. Februar 1970

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 und 28. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 31 und 1033, ber. 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

Barbados am 7. Januar 1970

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1020).

Bonn, den 18. Februar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A.
für die vorübergehende Einfuhr von Waren**

Vom 18. Februar 1970

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 948) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Niederlande und
Niederländische
Antillen am 18. April 1964

Schweden am 20. Juni 1964

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. April 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 848).

Bonn, den 18. Februar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Weltorganisation für Meteorologie**

Vom 19. Februar 1970

Das Übereinkommen über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 18) ist nach seinen Artikeln 3 Abs. b) und 33 für

Mauritius am 16. August 1969
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. April 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 232).

Bonn, den 19. Februar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 20. Februar 1970

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1) ist nach Artikel XVIII Abs. (c) für

Peru am 27. Januar 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2130).

Bonn, den 20. Februar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten**

Vom 20. Februar 1970

Das Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 369) ist nach seinem Artikel 68 Abs. 2 für

Botsuana am 14. Februar 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1551).

Bonn, den 20. Februar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**